

STATUTEN

DER MUSIKGESELLSCHAFT GURMELS

Vorbemerkung: Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Name, Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Musikgesellschaft Gurmels besteht ein im Jahre 1934 gegründeter, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3212 Gurmels.

B. Zweck

Art. 2

¹ Die Musikgesellschaft Gurmels pflegt und fördert die Blasmusik. Mit Auftritten in der Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen Leben bei.

² Die Musikgesellschaft Gurmels wahrt die musikalischen und kameradschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

II. MITTEL

Finanzierung

Art. 3

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen u.a. die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen bzw. anderen Aktivitäten.

III. MITGLIEDER

A. Allg. Bestimmungen

I. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Musikgesellschaft besteht aus

- Aktivmitgliedern
- passiven Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlöscht infolge

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Tod

a) Austritt	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels eines an den Vorstand gerichteten Austrittschreibens zulässig.</p> <p>² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.</p>
b) Ausschluss	<p>Art. 7</p> <p>¹ Ein Mitglied, das den Statuten grob zuwiderhandelt oder in anderer Weise die Interessen der Musikgesellschaft Gurmels schwer schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.</p>
III. Haftung	<p>Art. 8</p> <p>Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Musikgesellschaft Gurmels vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt.</p>
B. Aktivmitglieder	
I. Aufnahme	<p>Art. 9</p> <p>Jede Person, welche die erforderlichen, praktischen, musikalischen Kenntnisse mit sich bringt, kann Aktivmitglied werden. Tambouren sowie der Fähnrich gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.</p>
II. Mitgliederbeitrag	<p>Art. 10</p> <p>¹ Aktivmitglieder haben einen jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>² Bis zur Volljährigkeit wird der Beitrag um die Hälfte reduziert.</p>
III. Rechte und Pflichten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich an den Proben, Aufführungen und Versammlungen regelmässig und zu festgesetzter Zeit teilzunehmen und den Anordnungen des musikalischen Leiters und Vorstandes Folge zu leisten.</p> <p>² Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Instrument und die komplette Uniform. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Gesellschaft.</p> <p>³ Das Instrumentenreglement regelt Fragen bezüglich Anschaffung und Besitzverhältnisse.</p> <p>⁴ Austretende Mitglieder haben sämtliche Gegenstände und Musikalien in einwandfreiem Zustand innerhalb von 30 Tagen beim Materialverwalter abzuliefern.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann einzelne Aktivmitglieder infolge achtenswerter Gründe von den Verpflichtungen gemäss Abs. 1 befreien.</p> <p>⁶ Weitere Bestimmungen sind in den Richtlinien der Musikgesellschaft festgehalten.</p>
C. Passive Aktivmitglieder	
I. Aufnahme	<p>Art. 12</p> <p>Ist es infolge achtenswerter Gründe für ein Aktivmitglied nicht mehr möglich, den Verpflichtungen gemäss Art. 11, Abs. 1 nachzugehen, kann die Generalversammlung Mitglieder zu Aktivmitgliedern ohne Beteiligung im Stammorchester ernennen.</p>

nen, sogenannte passive Aktivmitglieder. Eine Aufnahme als passives Aktivmitglied ist nur bei vorheriger Beteiligung als Aktivmitglied gemäss Art. 9 möglich.

II. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für passive Aktivmitglieder beträgt die Hälfte des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags für Aktivmitglieder gemäss Art. 10.

III. Rechte und Pflichten

¹Jedes passive Aktivmitglied verpflichtet sich, aktiv an Versammlungen, Anlässen und Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuhelfen sowie den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten.

²Passive Aktivmitglieder können auch Ämter übernehmen und im Vorstand mitarbeiten.

³Passive Aktivmitglieder haben kein Anrecht auf ein Instrument oder eine Uniform.

⁴Die Mitgliedschaft in den Musikverbänden erlischt mit Übertritt eines Aktivmitglieds zum passiven Aktivmitglied.

D. Passivmitglieder

Art. 13

Passivmitglieder können alle Musikfreunde werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrages verpflichten.

E. Ehrenmitglieder

Art. 14

¹Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder während 25 Jahren als Aktivmitglied mitgewirkt hat.

²Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

IV. ORGANISATION

Allg. Bestimmungen

I. Organe

Art. 15

Die Organe der Musikgesellschaft Gurmels sind

a. die Generalversammlung (GV)

b. die Aktivmitgliederversammlung (AMV)

c. der Vorstand

d. die Musikkommission

e. die Rechnungsrevisoren

f. der Dirigent/Vizedirigent

g. die Jugendmusik

a) Beschlussfähigkeit

Art. 16

Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der eingeladenen Mitglieder anwesend ist.

b) Beschlussverfahren

Art. 17

¹Organbeschlüsse werden im Allgemeinen mit einfachem Mehr gefasst.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils der Präsident des Organs mit einem Stichtscheid.

³Wahlen und wichtige Entscheide werden an Versammlungen mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der Stimmenden gefällt.

⁴Im dritten Wahlgang zählt das relative Mehr.

c) Geheime Abstimmungen/
Wahlen

Art. 18

An Versammlungen findet auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl statt.

A. Generalversammlung

I. Allgemeines

Art. 19

¹Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Musikgesellschaft Gurmels.

²Die Generalversammlung wird alljährlich einmal einberufen.

³Eine Einladung ist jedem Mitglied unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

⁴Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vorstand dies zur Beratung eines dringenden Geschäftes beschliesst, oder

b) die Mehrheit der Aktivmitglieder dies mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich oder durch Abstimmung verlangt.

II. Geschäfte

Art. 20

Die Geschäfte der Generalversammlung sind unter anderen

- Protokoll

- Jahresberichte

- Kassa- und Revisorenbericht / Festsetzung der Jahresbeiträge/
Budget

- Wahlen

- Mitgliederbewegung

- Ehrungen

III. Beschlussfähigkeit/Beschlüsse

Art. 21

¹Stimm- und Wahlberechtigt sind sämtliche Aktivmitglieder. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

²Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

³Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen.

⁴Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist ein zweites Mal zur Generalversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

IV. Wahlen

Art. 22

¹Die Generalversammlung wählt

- den Präsidenten

- die Vorstandsmitglieder

- die Rechnungsrevisoren

²Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre

B. Aktivmitgliederversammlung

I. Allgemeines

Art. 23

¹Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mit Angabe der Traktanden zur Aktivmitgliederversammlung ein.

²In dringenden Fällen können Beschlüsse auch an Gesamtproben gefällt werden, insofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

II. Beschlüsse

Art. 24

Die Aktivmitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen.

C. Vorstand

I. Allgemeines

Art. 25

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Vertreter der Musikkommision
- Vertreter der Jugendmusik
- zwei Vertreter des Ressorts Logistik

II. Aufgaben

Art. 26

¹Der Vorstand ist das für die Gesamtleitung der Musikgesellschaft Gurmels verantwortliche Organ.

²Er besorgt intern die Geschäftsführung gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts und vertritt die Musikgesellschaft Gurmels nach aussen.

³Der Vorstand ist für die Ausarbeitung der Pflichtenhefte verantwortlich.

⁴Der Vorstand entscheidet darüber, bei welchen Beschlüssen es sich um wichtige Beschlüsse im Sinn von Art. 17 Abs. 3 handelt.

III. Unterschrifts-/

Verfügungsberechtigungen

Art. 27

¹Für die Musikgesellschaft Gurmels führen der Präsident oder sein Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

²Für den Zahlungsverkehr über Postcheck- und Bankkonti erhält der Kassier Einzelverfügungsrecht.

D. Musikkommision

Art. 28

¹Die Musikkommision besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

²Von Amtes wegen gehören ihr der Dirigent, der Vizedirigent, und ein Vorstandsmitglied an.

³Die Musikkommision befasst sich mit allen musikalischen Belangen gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 29

¹Das Revisorenteam besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

²Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

³Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der Musikgesellschaft Gurmels und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.
⁴Sie sind befugt, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

F. Dirigent / Vizedirigent

Art. 30

¹Die musikalische Leitung der Musikgesellschaft Gurmels obliegt dem Dirigenten bzw. dem Vizedirigenten.

²Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen privatrechtlichen Verträgen bzw. dem Pflichtenheft.

G. Jugendmusik

Art. 31

Die Jugendmusik ist Bestandteil der Musikgesellschaft Gurmels und fördert den Nachwuchs.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Auflösung des Vereins

Art. 32

¹Die Auflösung der Musikgesellschaft kann nur erfolgen, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder dies beschliessen.

²Die Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Im Fall der Auflösung ist dieses bei der Pfarrei Gurmels aufzubewahren.

³Dieses Vermögen kann einer sich später unter gleichen Namen und Zweck bildenden Gesellschaft ausgehändigt werden.

⁴Für die Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

B. Verfahren Statutenrevision

Art. 33

¹Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder ganz oder teilweise revidiert werden.

C. Inkraftsetzung Statuten

Art. 34

¹ Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. August 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Februar 2011 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 29. August 2019

MUSIKGESELLSCHAFT GURMELS

Für den Vorstand:

